

Vertraulichkeitsvereinbarung¹ auf Gegenseitigkeit²

zwischen

1. [Verkäufer GmbH] mit Sitz in [Gesellschaftssitz], geschäftsansässig [Straße und Haus-Nr, PLZ und Stadt], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Registergericht] unter HRB [Registernummer]
– „Gesellschafter“ –

und

2. [Bieter GmbH] mit Sitz in [Gesellschaftssitz], geschäftsansässig [Straße und Haus-Nr, PLZ und Stadt], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Registergericht] unter HRB [Registernummer]
– „Interessent“ –
- Gesellschafter und Interessent jeweils einzeln eine „Partei“ und gemeinsam die „Parteien“ –

Präambel

1. Der Gesellschafter ist der alleinige Gesellschafter der [Ziel GmbH] mit Sitz in [Gesellschaftssitz], geschäftsansässig [Straße und Haus-Nr, PLZ und Stadt], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Registergericht] unter HRB [Registernummer] („Gesellschaft“).
2. Die Gesellschaft ist ein [führendes] Unternehmen im Bereich [kurze Beschreibung des Unternehmensgegenstands].
3. Der Interessent ist [kurze Beschreibung des Interessenten]³ und grundsätzlich daran interessiert, [alle] Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu erwerben. Zu diesem Zweck („Geplante Transaktion“) befindet er sich mit dem Gesellschafter in [vorläufigen/fortgeschrittenen] Gesprächen.
4. Um die Geplante Transaktion vertieft prüfen zu können und zu entscheiden, ob sich die Parteien auf endgültige Bedingungen verständigen können, ist im nächsten Schritt der Austausch von weiteren Informationen zu den Parteien, der Gesellschaft und ihrem Geschäftsbetrieb geplant.
5. Die Parteien erkennen an, dass es sich bei dem Austausch solcher Informationen vorwiegend um geheimhaltungsbedürftige Informationen der Offenlegenden Partei (wie unten in Abschnitt 1.1 definiert) handeln wird, die entsprechend von der Empfangenden Partei (wie unten in Abschnitt 1.1 definiert) streng vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Prüfung der Geplanten Transaktion zu verwenden sind.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Definitionen

1.1 Vertrauliche Informationen

- 1.1.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, die eine Partei („Offenlegende Partei“) der anderen Partei („Empfangende Partei“) im Hinblick auf die Geplante Transaktion im Vorfeld dieser Vereinbarung bereits zugänglich gemacht hat oder während der Laufzeit dieser Vereinbarung noch zugänglich machen wird, gleich ob direkt (etwa

¹ Das Muster geht von dem Fall aus, dass das Zielunternehmen von einem Alleingesellschafter gehalten wird, der seine gesamte Beteiligung im Wege eines Share-Deals veräußern möchte. Außerdem unterstellt das Muster, dass das Zielunternehmen nicht börsennotiert ist und keine weiteren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften besitzt. Bei mehreren Gesellschaftern und/oder weiteren Tochter-/Beteiligungsunternehmen ist der Wortlaut an verschiedener Stelle anzupassen. Bei einem Asset-Deal wäre das NDA eher mit der Zielgesellschaft zu schließen. Bei einer Börsennotierung des Zielunternehmens bzw. auch der Verkäufer- oder Käuferseite ergibt sich ebenfalls weiterer Regelungsbedarf (v.a. zur Verhinderung von Insidergeschäften).

² Das Muster regelt eine wechselseitige Vertraulichkeit. Dies findet man zumeist in bilateralen Verkaufssituationen. In Auktionsverfahren wird man üblicherweise eher eine einseitige Vertraulichkeitsvereinbarung heranziehen.

³ Wenn der Interessent ein direkter Wettbewerber der Gesellschaft ist, sollten gegebenenfalls zusätzliche Vorschriften zur Einrichtung eines sog. „Clean-Rooms“ und zum Einsatz von „Clean-Teams“ eingefügt werden. In jedem Fall ist in solchen Fällen besonders zu erwägen, sehr wettbewerbsensitive Informationen erst gegen Ende des Verkaufsprozesses offen zu legen.

durch bzw. an eigene Organe oder Mitarbeiter) oder indirekt (etwa durch bzw. an Berater oder sonstige Dritte und im Hinblick auf den Gesellschafter, v.a. durch bzw. an die Gesellschaft und ihre Organe, Mitarbeiter und/oder Berater) und unabhängig davon, ob die Informationen als „vertraulich“ bezeichnet werden oder nicht.

- 1.1.2 Hierzu gehören vor allem finanzielle, wirtschaftliche, technische, steuerliche, rechtliche sowie sonstige geschäfts- oder personenbezogene Informationen, einschließlich Informationen zur Geschäftstätigkeit einer Partei, ihren Gesellschaftern oder ihrer Gesellschafterstruktur, ihrem Personal, ihren Kunden, ihren Lieferanten, ihren gewerblichen Schutzrechten, ihren Vertragsverhältnissen, ihren Rechtsstreitigkeiten, etc.
- 1.1.3 Die Form der Mitteilung ist unerheblich, so dass der Begriff Vertrauliche Informationen neben schriftlich oder elektronisch zugänglich gemachten Informationen auch mündlich mitgeteilte Informationen umfasst.
- 1.1.4 Der Schutz der Vertraulichen Informationen geht nicht dadurch verloren, dass die Empfangende Partei oder ihre Stellvertreter (wie nachstehend in Abschnitt 1.2 definiert), diese verarbeiten bzw. in eigenen Dokumenten oder Dateien wiedergeben oder speichern (z. B. in Due Diligence Reports); im Gegenteil unterliegen diese Dokumente und Dateien dadurch auch den Bestimmungen dieser Vereinbarung.
- 1.1.5 Für die Einordnung als Vertrauliche Informationen nach dieser Vereinbarung und deren Schutz durch die nachfolgenden Bestimmungen ist schließlich unerheblich, ob die zugänglich gemachten Informationen Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) sind oder nicht. Soweit dies der Fall ist, gilt lediglich, dass die Regelungen des GeschGehG durch diese Vereinbarung unberührt bleiben.
- 1.1.6 Als Vertrauliche Information gilt zudem insbesondere auch und für jede Partei, dass die Parteien über die Geplante Transaktion verhandeln (v.a. auch zu welchen Bedingungen) und weitere Vertrauliche Informationen austauschen.
- 1.1.7 Eine Information gilt lediglich dann nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Empfangende Partei bereits öffentlich bekannt war oder danach öffentlich bekannt wurde, ohne dass die Empfangende Partei oder ihre Stellvertreter gegen diese Vereinbarung verstoßen haben. Im Streitfall ist die Empfangende Partei beweispflichtig.

1.2 Stellvertreter

„**Stellvertreter**“ im Sinne dieser Vereinbarung sind in Bezug auf eine Partei alle ihre Organe, Mitarbeiter und Berater sowie ihre verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG („**Verbundene Unternehmen**“) und deren Organe, Mitarbeiter und Berater und schließlich alle sonstigen Dritten, wie z. B. Finanzierungspartner und Investoren, die von der Partei nach dieser Vereinbarung rechtmäßigerweise Vertrauliche Informationen der anderen Partei oder über die Geplante Transaktion erhalten.⁴

2. **Vertraulichkeitsverpflichtung**

- 2.1 Die Empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei streng vertraulich behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Offenlegenden Partei Dritten nicht zugänglich machen oder anderweitig mitteilen. Hiervon ausgenommen sind Stellvertreter der Empfangenden Partei, die die Empfangende Partei bei der Prüfung und/oder Umsetzung der Geplanten Transaktion unterstützen oder die die Vertraulichen Informationen zur Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer oder sonstiger spezifischer Aufgaben für die Empfangende Partei kennen müssen, vorausgesetzt, (i) die Empfangende Partei hat sie auf die Vertraulichkeit der Vertraulichen Informationen und ihre Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung hingewiesen (einschließlich ihrer Verantwortlichkeit für ihre Stellvertreter) und (ii) sie sind anstellungsvertraglich oder gesetzlich zur Vertraulichkeit gegenüber der Empfangenden Partei verpflichtet oder sie sind □gesonderte, dem Schutzniveau dieser Vertraulichkeitsvereinbarung im Wesentlichen entsprechenden□ statuarisch oder vertraglich zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen gegenüber der Empfangenden Partei gebunden. Auch soweit eine Offenlegung Vertraulicher Informationen an Stellvertreter hiernach zulässig ist, hat die Empfangende Partei die Weitergabe an die einzelnen Stellvertreter darauf zu beschränken, was die betreffenden Stellvertreter zwingend oder sinnvollerweise wissen müssen, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Offenlegende Partei kann

⁴ Die Definition von Stellvertretern umfasst in diesem Muster auch Banken und Investoren der Interessierten Partei. In Bieterverfahren unter Beteiligung mehrere Private-Equity Fonds sieht man hier häufig Einschränkungen, damit einzelne Banken nicht frühzeitig auf einzelne Fonds festgelegt werden können.

- jederzeit von der Empfangenden Partei schriftlich verlangen, ihr mitzuteilen, an wen welche Vertraulichen
- 2.2 Die Empfangende Partei wird außerdem angemessene Vorkehrungen dafür treffen, dass die Vertraulichen Informationen in ihrer Sphäre vor dem unberechtigten Zugriff Dritter (einschließlich gegen den Zugriff solcher Stellvertreter, die die Vertraulichen Informationen nicht rechtmäßig nach Abschnitt 2.1 erlangen dürfen) geschützt sind und ihre Stellvertreter entsprechend anweisen. Als Haftungsmaßstab gilt jeweils mindestens die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten.
 - 2.3 Die Empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung der Geplanten Transaktion und ihrer Umsetzung verwenden. Insbesondere wird sie die Vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber der Offenlegenden Partei oder ihren Verbundenen Unternehmen oder sonstigen Stellvertretern zu verschaffen.
 - 2.4 Die Empfangende Partei wird Kopien der Vertraulichen Informationen (ob in Papier- oder elektronischer Form) nur fertigen, soweit notwendig, und ihre Stellvertreter entsprechend anweisen. Soweit Vertrauliche Informationen speziell als Eigentum der Offenlegenden Partei oder ihrer Stellvertreter oder als vertraulich gekennzeichnet sind, werden die Empfangende Partei und /oder ihre Stellvertreter solche Kennzeichnungen nicht löschen.
 - 2.5 Erfährt die Empfangende Partei, dass Vertrauliche Informationen von einem ihrer Stellvertreter unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben oder verwendet wurden, hat sie die Offenlegende Partei unverzüglich hierüber zu informieren und mögliche Gegenmaßnahmen, einschließlich zur Schadensminderung, zu ergreifen. Unbeschadet dessen haftet sie der Offenlegenden Partei und ihren Stellvertretern für alle Schäden, die daraus resultieren, dass ihre Stellvertreter Vertrauliche Informationen nicht ausreichend schützen oder an Dritte weitergeben, die nach dieser Vereinbarung keinen Zugang haben dürfen, und für alle sonstige Verstöße ihrer Stellvertreter gegen Pflichten oder Auflagen nach dieser Vereinbarung (Haftung wie für eigenes Verschulden).

3. Allgemeine Ausnahmen zur Vertraulichkeitsverpflichtung

- 3.1 Neben den bereits in Abschnitt 2.1 enthaltenen Ausnahmen gelten die Vertraulichkeitsverpflichtungen und weiter daran anknüpfenden Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung nicht in folgenden Fällen bzw. nur nach folgenden Maßgaben:
 - 3.1.1 wenn und soweit die Empfangende Partei die Vertraulichen Informationen bzw. Teile davon nachweislich selbst und unabhängig von der Offenlegung durch (direkt bzw. indirekt) die Offenlegende Partei selbst erzeugt hat oder während der Laufzeit dieser Vereinbarung erzeugt, ohne insbesondere hierdurch Vertrauliche Informationen ganz oder teilweise verwendet zu haben;
 - 3.1.2 wenn und soweit die Empfangende Partei die Vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung oder sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten von einem Dritten erlangt, jedoch nur, sofern der Dritte rechtmäßig im Besitz der betreffenden Vertraulichen Information gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; oder
 - 3.1.3 wenn und soweit die Empfangende Partei oder einer ihrer Stellvertreter durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, die Vertraulichen Informationen oder Teile davon offenzulegen. Diese Ausnahme gilt nur soweit wie die betreffende Verpflichtung reicht. In jedem Fall hat die Empfangende Partei oder ihr betreffender Stellvertreter alle vernünftigen Schritte zu unternehmen, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken. Soweit rechtlich zulässig, wird die Empfangende Partei oder ihr betreffender Stellvertreter die Offenlegende Partei unverzüglich und möglichst vor Offenlegung informieren, damit diese selbst rechtliche Schritte zur Unterbindung oder Einschränkung einleiten kann. Auf Aufforderung der Offenlegenden Partei wird die Empfangende Partei bzw. ihr Stellvertreter mit der Offenlegenden Partei angemessen kooperieren und insbesondere rechtliche Einschätzungen teilen.
- 3.2 Die Empfangende Partei trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer der Ausnahmen nach Abschnitt 3.1.

4. Keine Richtigkeitsgewähr; kein Bindungswille; Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Offenlegende Partei übernimmt mit dieser Vereinbarung oder der Offenlegung von Vertraulichen Informationen keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den Vertraulichen Informationen basieren. Jegliche Haftung der Offenlegenden Partei für falsche und/oder unvollständige Vertrauliche Informationen, die nicht in einem gesonderten, bindenden, schriftlichen Vertrag zum Abschluss der Geplanten Transaktion vereinbart sind oder sich gesetzlich daraus ergeben (wenn und soweit), wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Haftung wegen Vorsatz der Offenlegenden Partei bleibt unberührt; einen etwaigen Vorsatz oder sonstiges Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen muss sich die Offenlegende Partei jedoch nicht zurechnen lassen.
- 4.2 Der Abschluss dieser Vereinbarung oder der Austausch von Vertraulichen Informationen darunter stellt für sich allein betrachtet keinen Vertrauenstatbestand dar und verpflichtet keine Partei, die Geplante Transaktion weiter zu verfolgen oder weitere Vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Jeder Partei steht es vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung frei, die Geplante Transaktion und/oder die Gespräche darüber mit der anderen Partei jederzeit zu unterbrechen oder ganz abzubrechen und Gespräche mit anderen Parteien aufzunehmen, fortzusetzen oder abzuschließen. Insbesondere darf der Gesellschafter die Gesellschaft oder Teile davon jederzeit an dritte Interessenten veräußern, soweit nicht eine gesonderte, bindende, schriftliche Exklusivität zwischen den Parteien vereinbart ist oder wird (wenn und soweit). Auch ist die Offenlegende Partei vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, Vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen, zu aktualisieren oder zu korrigieren. Anderweitige Offenlegungs- und Hinweispflichten bleiben davon jedoch unberührt.
- 4.3 Die Vertraulichen Informationen verbleiben im geistigen und gegebenenfalls physischen Eigentum der Offenlegenden Partei bzw. ihrer betreffenden Stellvertreter. Die Offenlegung an die Empfangende Partei begründet keine Lizenzrechte, außer dem Nutzungsrecht nach dieser Vereinbarung (wenn und solange die Nutzung nach dieser Vereinbarung zulässig ist).

5. Rückgabe oder Zerstörung

- 5.1 Die Empfangende Partei wird nach jederzeit möglicher schriftlicher Aufforderung durch die Offenlegende Partei unverzüglich sämtliche Vertraulichen Informationen nach Wahl der Empfangenden Partei zurückgeben (soweit eine physische Rückgabe möglich) und/oder zerstören bzw. löschen und sicherstellen, dass ihre Stellvertreter entsprechend verfahren. Dies gilt insbesondere auch für selbst erstellte Unterlagen im Sinne von Abschnitt 1.1.4.
- 5.2 Abschnitt 5.1 gilt nicht, soweit die Empfangende Partei bzw. einer ihrer Stellvertreter gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder eines Berufstandes oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung des öffentlichen Rechts oder aufgrund eigener angemessener, gutgläubiger Compliance- oder Aufbewahrungsvorschriften zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind oder aufgrund von Notfallwiederherstellungsprozessen gespeichert werden, müssen ebenfalls nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die so aufbewahrten Vertraulichen Informationen sind allerdings weiterhin nach dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen, auch über den Ablauf dieser Vereinbarung hinaus, solange die betreffenden Informationen nicht im Sinne von Abschnitt 1.1.7 allgemein bekannt werden.
- 5.3 Die Empfangende Partei hat der Offenlegenden Partei nach deren schriftlicher Aufforderung schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen wann zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht (einschließlich des betreffenden Grundes).

6. Kommunikation

Die Parteien werden die vereinbarten Kommunikationslinien einhalten. Insbesondere wird der Interessent für Zwecke der Geplanten Transaktion keine Stellvertreter des Gesellschafters oder der Gesellschaft ohne gesonderte Zustimmung kontaktieren, ausgenommen [*Kontaktpersonen mit Kontaktdetails auflisten*].

7. Abwerbeverbot⁵

⁵ Ggfs. kann es im Einzelfall auch Sinn machen, das Abwerbeverbot auf Kunden/Lieferanten zu erweitern.

Die Parteien verpflichten sich für die Dauer dieser Vereinbarung und für [ein] Jahr nach ihrer Kündigung oder dem nachweislichen Abbruch der Gespräche über die Geplante Transaktion, keine Organmitglieder oder Angestellten der anderen Partei bzw. deren Verbundenen Unternehmen, mit denen sie im Rahmen der Geplanten Transaktion Kontakt hatten, aktiv abzuwerben und die Parteien stellen sicher, dass sich auch ihre Stellvertreter daran halten. Ein aktives Abwerben stellt es nicht dar, wenn sich ein Organmitglied/Mitarbeiter der anderen Partei oder ihres Verbundenen Unternehmens auf eine allgemeine Stellenausschreibung von selbst und ohne gesonderten Hinweis bewirbt oder die Gespräche nachweislich erst nach dem Ende des Anstellungsverhältnisses aufgenommen werden (und die Beendigung nicht für diese Zwecke veranlasst war). Im Zweifel ist die Partei beweispflichtig, die das Organmitglied/Mitarbeiter der anderen Partei nachträglich anstellt.

8. Vertrag zugunsten Dritter

Diese Vereinbarung schützt nicht nur die Parteien direkt, sondern indirekt auch die Stellvertreter der betreffenden Partei und deren Vertrauliche Informationen (Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB). Insbesondere ist die Gesellschaft in den Schutzbereich dieser Vereinbarung einbezogen und berechtigt, ihre Schäden beim Interessenten selbst und unmittelbar geltend zu machen, wenn sie durch den Interessenten oder seine Stellvertreter durch einen Bruch dieser Vereinbarung geschädigt wird; entsprechend darf sie auch direkt und unmittelbar einstweiligen Rechtsschutz suchen, um einer (weiteren) Verletzung vorzubeugen.

9. Laufzeit

9.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Hierbei können die Unterschriften der Parteien bzw. ihrer jeweiligen Vertretern auf verschiedenen Gegenständen erfolgen und dies hat die gleiche Wirkung, als wenn alle notwendigen Unterschriften auf einem einzigen Exemplar erfolgten. Die Parteien können diese Vereinbarung insbesondere auch dadurch rechtswirksam unterzeichnen, dass sie lediglich die Unterschriftenseiten wechselseitig austauschen, etwa im Wege eines eingescannten PDF oder durch Fax.

9.2 Diese Vereinbarung kann nach ihrer Unterzeichnung von jeder Partei jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und daran anknüpfenden Bestimmungen dieser Vereinbarung bestehen jedoch noch weitere [zwei]⁶ Jahre nach einer solchen Kündigung fort. Abschnitt 5.2 am Ende bleibt unberührt. Unbeschadet bleiben auch die Bestimmungen des GeschGehG.

10. Übertragbarkeit von Rechten

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

11. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Abschnitt 9.1 gilt analog.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

12.2 Als nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird das Landgericht [*Sitz der Gesellschaft*] vereinbart. Der klagenden Partei steht es jedoch frei, ihre Ansprüche auch an allen anderen gesetzlich einschlägigen Gerichtsständen zu verfolgen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung

⁶ Zwei Jahre hat sich als Marktstandard etabliert.

bewusst gewesen wäre. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel nicht lediglich die Beweislast umkehrt, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen wird, so dass diese Vertraulichkeitsvereinbarung trotz einer nichtigen Bestimmung oder einer Lücke aufrechterhalten bleibt.

_____, den ____

_____, den ____

Gesellschafter:

Interessent:

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Name:
Funktion:

Name:
Funktion: